

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamts-Bezirk

Neuenbürg.

N^o 13.

Samstag den 10. Februar

1844.

Amtliches.

Oberamts-Gericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidation.

In hienach benannten Ganttſachen werden die Schulden-Liquidationen und die geſezlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den hienach benannten Tagen vorgenommen werden.

Den Schuldheißen-Nemtern wird aufgegeben, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgten Vorladungen mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Und zwar:

in der Ganttſache

- 1) des Michael Klaisle, Bürgers und Tagelöhners von Grunbach am

Montag den 11. März d. J.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhauſe daſelbſt

- 2) des Michael Knodel, Bürgers und Schweinhirts von Feldrennach am

Dienſtag den 12. März d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus daſelbſt

- 3) des Friedrich Herrmann, Bürgers und Maurers in Gräfenhausen am

Mittwoch den 13. März d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhauſe daſelbſt.

Neuenbürg den 6. Februar 1844.

K. Oberamtsgericht
Lindauer.

Neuenbürg. (An die Schuldheißenämter.)
Die in dem Circular-Erlaſſe vom 21. Mai 1834, betreffend die Dispensation von der

Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 wegen Errichtung einer Brandmauer zwischen Haus und Scheuer unter Einem Dache, geſtatteten Ausnahmen von dieſer Vorſchrift (Veilage Ziffer 55 der Handausgabe der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung für Gebäude) haben in vielen Fällen zu Mißständen geführt. Das K. Miniſterium des Innern hat daher durch Erlaß vom 4. Januar d. J. Nachfolgendes zu erkennen gegeben:

- 1) die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 Abtheilung A S. IV (Reg. Bl. vom Jahre 1808 S. 202) vorgeschriebene Abſcheidung von Haus und Scheuer unter Einem Dache mittelſt einer Brandmauer iſt bei Errichtung ſolcher Gebäude; ohne Unterſchied, ob die mit einem Wohnhaus verbundene Scheuer groß oder klein iſt, ohne Ausnahme zu beobachten.
- 2) Die Brandmauer kann errichtet werden:
 - a) von Bruchſteinen,
 - b) von gebrannten oder
 - c) von ungebrannten Backſteinen.

In dem unter Lit a angeführten Falle muß die Mauerdicke im Dachſtocke je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieſer Steine 1½ — 2 Fuß betragen und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerk um 5" zunehmen.

Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backſteinen (Lit. b und c) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachſtocke 1' beträgt und mit jedem tieferliegenden Stockwerke um 5" Zoll vermehrt wird.

Eine Brandmauer von ungebrannten

- Bausteinen, sogenannten Luftsteinen (Lit. c) zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels Lehm oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einen mindestens 1½ Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen, und soweit sie mit der äußern Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.
- 3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuermittheilung längs dem Dache zu verhindern. Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Fürstpfette, wo eine solche angebracht ist, und die Dachlatten weder durch, noch über die Mauer hinweggehen, und die Dachziegel müssen auf der Mauer, mit Hinweglassung alles Holzwerks, satt in Speis eingedeckt werden.
 - 4) In der Brandmauer darf durchaus keine Oeffnung angebracht werden. Thüren zu Verbindung des Wohngelasses mit dem Scheurenraume sind daher nicht zulässig.
 - 5) Wenn beide Abtheilungen des Gesamtgebäudes je für sich, oder eine derselben, nicht mehr Länge haben, als 24 Fuß, so kann gestattet werden, daß Schwellen und Pfetten dieser durch die Brandmauer getrennten Abtheilungen sowohl im Dachstocke (jedoch mit Ausnahme der Fürstpfetten), als auch an den Zargenwandungen an der Außenseite dieser letzteren, mittelst eiserner Stäbe oder Bänden an einander befestigt werden.
 - 6) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der ertheilten Bauvorschriften gehörig zu versichern; so ist es der Bauchau zur besondern Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Bausteinen (Luftsteinen, Ziffer 2 Lit. c) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete,

völlig ausgetrocknete Luftsteine verwendet werden.

- 7) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834 Punkt 2 und 3 sind hiemit aufgehoben.

Hievon werden die Schultheißenämter zur eigenen Nachsicht und Bescheidung der Localbauchau danach in Kenntniß gesetzt.

Am 5. Februar 1844.

K. Oberamt
Leypold.

Das Forstamt Neuenbürg an die Ortsvorsteher. Von dem nachstehenden Erlasse der K. Finanzkammer, wird den Ortsvorstehern unter Bezugnahme auf die vorangegangene dtsfallige Berathung, mittelst des Wochenblatts für die Oberämter Calw und Neuenbürg, zur Nachsicht Eröffnung gemacht.

Neuenbürg den 7. Februar 1844.

K. Forstamt
v. Moltke.

Nach einer Mittheilung des K. Ministeriums des Innern an das K. Finanzministerium unterliegt es keinem Zweifel, daß viel Nadelholzsamen durch Anwendung von Back- und Stubenöfen ausgekengt und in den Handel gebracht wird.

Da bei Saamen, der auf diese Weise gewonnen wurde, immer zu besorgen steht, daß er durch allzustarke Hitze ganz oder theilweise keimungsunfähig geworden sey, so wird das Forstamt angewiesen, dergleichen Saamen nicht nur selbst nicht anzukaufen, sondern auch so viel an ihm liegt, im Interesse der Waldkultur dahin zu wirken, daß davon für die Waldkulturen der Gemeinden und Privaten kein Gebrauch gemacht und zur Sicherheit nur solcher Saamen verwendet werde, der in ordentlich eingerichteten Saamendarren bereitet worden ist.

Auf besondern Befehl.

Neutlingen den 18. Januar 1844.

Neuenbürg. Nächsten Mittwoch den 14. d. M. Nachmittags 2 Uhr wird der gänzliche Abbruch des alten Gefängnisthürms bei dem Decanathofe und die Abfuhr des Schuttes an

Drit- und Stelle in öffentlichem Abstreich veracordirt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Die Ortsvorsteher wollen dieß ihren Gemeinde-Angehörigen eröffnen.

K. Kameralamt
Pflüger.

Auf Absterben des Alt Christian Friedrich Mader, Hafners ist der Allmandtheil No. 29 im Ziegelrain dem Johann Friedrich Bärenstein, Conditior, zur bürgerlichen Nutznießung zugetheilt worden.

Neuenbürg den 8. Februar 1844.

Stadtschultheiß
Fischer.

Dob el. Der Maurerlehrling Georg Friedrich Armbruster hat sich vor 14 Tagen von seinem Lehrmeister Georg Friedrich Pfeifer, Maurermeister dahier unter dem Vorwande entfernt, einen Besuch bei seinem Vater in Unterreichenbach Dtl. Calw zu machen. Da sich derselbe inzwischen nicht wieder eingestellt hat, so ist zu vermuthen, daß er dem Bettel nachzieht oder sich auf sonstige Weise herumtreibt. Es werden daher die Ortsvorsteher ersucht, auf denselben fahnden und ihn im Betretungsfalle hieher einliefern zu lassen.

Den 9. Februar 1844.

Schultheiß Rothfuß.

Privatnachrichten.

Neuenbürg. (Zu vermietthen:) ein freundliches Zimmer für einen ledigen Herrn samt Bett und Möbeln, oder auch ohne dieselben. Näheres bei der Redaktion.

H ö f e n.

Unterzeichneter ist gesonnen, wegen Wohnortsveränderung nachstehendes gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden zu verkaufen:

- 1) Eine vorzüglich gute Kuh, halbträchtig mit dem 4. Kalbe, die noch täglich 16—17 Schoppen Milch gibt.
- 2) Eine junge Ziege, welche noch 14 Tage mit dem 3. Jungen trächtig ist.

3) Ein fettes Schwein.

4) Zwei Enten, 7 junge Hühner und 1 Hahnen.

Der Verkaufstag ist auf den 19. d. Mts. Mittags 1 Uhr festgesetzt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Gärtner Klöpfer.

Miszellen.

Der Eintagsfürst.

Als Jakobea von Bayern auf die Regierung von Holland, Seeland und Friesland verzichtete, fielen diese reichen Länder an Philipp den Guten, den Herzog von Burgund und Grafen von Flandern, der damals den ganzen südlichen Theil der Niederlande beherrschte, und als ein wohlwollender und milder Fürst, wie sein Beiname kund thut, bei Volk, Adel und Geistlichkeit gleich beliebt war. Der unerwartete Zuwachs seines Gebietes machte es nöthig, daß er eine Reise dorthin unternahm, um sich und seiner Gemahlin, Isabella von Portugal, huldigen zu lassen. — Daß es die Vasallen nicht an Festen und Lustbarkeiten aller Art fehlen ließen, die Gunst des neuen Herrscherpaares zu erkaufen und ihre Ergebenheit und Treue darzulegen, wird Jedem einleuchten, der nur irgend mit der Sittengeschichte jener Zeit vertraut ist. Die weiten alterthümlichen Gebäude im Haag, die man noch heutzutage als den „Binnenhof“ bezeichnet, waren, wie die Residenz des Herrscherpaares, so auch der Schauplatz aller Feste und Vergnügungen, unter welche auch nachstehende Geschichte gehörte, deren Held einer jener wackern Ritter war, die so gar häufig über den Trunk, der zwar ein Laster, jedoch ein süßes ist, sich selbst, ihre Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft vergessen. —

Im Haag, in einem Eckhause der sogenannten Korte- Poote- (kurze Pfoten-) und der Lange- Poote- Gasse war damals eine niedere unansehnliche Fude eingerichtet, in der ein armer aber lustiger Kerl, Willem mit Namen, nebst seiner Frau Mutter lebte. Das Glück, wie gesagt, war dem Armen nicht gar hold, obwohl er in seinem Gewerbe, dem eines Schußsickers, nicht eben ungeschickt war. Da ihm aber die Mittel zur Hebung desselben fehlten, so überkam ihn hie und da ein bitterer Nismuth, dessen er sich nur durch eine recht brünstige Umarmung der Flasche entschlagen zu können glaubte. Willem war fleißig und stets munter, vorausgesetzt daß er nicht am vorhergehenden Abend zu tief in's Glas geblickt hatte, und da er, obwohl dreißig Jahre alt, noch ledig war, verdiente er sich soviel, daß er mit seiner Mutter ziemlich anständig zu leben im Stande

war. Daß er noch kein Weibchen hatte, das war auch so ein Kummer, den er hie und da mit Bier und Brantwein verschleuchen mußte, denn die ihn gerne freien wollten, verschmähte er, und denen er hold war, durfte er seines schlechten Handwerks und Leumunds wegen nicht nahen. So blieb ihm denn nichts Anders übrig, als die liebe lange Woche hindurch recht emsig und fröhlich zu hämmern und zu flicken, am siebenten Tage aber, wenn der Herr seinen Kasttag feiern ließ, in Gesellschaft etwas lustiger Jungen sich in der Schenke bei würzigem Bier und duftendem Genever alles Grams zu entschlagen, und am andern Morgen mit schwerem Kopfe sich von der Frau Mutter weiblich ausschelten zu lassen.

Daß besagter Freund Willem Trunklieb, dem alle Fürsten, fürnehmlich aber König Gambrinus, gar lieb und werth waren, sich sothane Festlichkeiten zu Ehren des Burgunderherzogs und seiner schönen Isabella recht ordentlich zu nutz machte und gar manchen Becher zu Ehren seines Herrn leerte, das werden mir meine holden Leserinnen nach obiger Schilderung auf's Wort glauben, und da es ihm kurz zuvor gelungen war, vor den Argusaugen seiner Mutter ein paar Gulden zu verstecken, so fehlte es ihm nicht an Mitteln, Gott Bacchus und dem erlauchten Gambrin ein solennes Opfer zu bringen.

Der gute Herzog Philipp nun, ein recht lieber herziger Mann, wenn man anders von einem gekrönten Haupte so sprechen darf, war ein Bischen eigener Natur, und hatte unter Andern mancherlei Launen, die zwar ganz unschuldiger Natur, aber bei einem Fürsten doch ziemlich auffallend und außergewöhnlich waren. Unter diese gehörte auch seine Liebhaberei, sich Nachts in schlichter Bürgertracht und ohne großes Gefolge in den Straßen seiner Städte zu ergehen, die öffentlichen Orte und Wirthshäuser zu besuchen, sey es nun um die öffentliche Stimmung zu erkunden, sich von dem Zustande der Polizei und der allgemeinen Wohlfahrt zu überzeugen, oder nur um — was keineswegs so nieder anzuschlagen ist, — auch einige Stunden des lästigen Ceremoniells und der beengenden Etiquette des Hofes ledig zu seyn, und sich für den Zwang des Tages durch nächtliche Erholungen zu entschädigen. Das ist denn etwas sehr Verzeihliches, und, für die Mehrzahl der Regenten, gewiß auch etwas sehr Angenehmes, denn der Khalif Harun al Raschid, der Feld aus 1001 Nacht, der Böhmenkönig Wenzel, Peter der Gerechte von Spanien, Karl der Kluge von Frankreich, Kaiser Karl V. und nach ihnen noch viele andere erlauchte Häupter haben großen Spaß daran gefunden.

Nun begab es sich aber in jener Nacht, wo der Trunklieb Willem eben wieder ein prächtiges Bacchanal feierte, daß der Herzog Philipp sich den schönen Mondschein zu nutz machte, um ein Stündchen in der stillen Nacht zu lustwandeln. Der Nachtwächter oder Klappermann, wie er dort zu Lande heißt, hatte die Mitternacht schon verkündet, als der Herzog mit dreien seiner Cavaliere, Jacot de Rouffay, Hugo von Lannoy und Jehan von Bergh, den Binnenhof durch ein kleines wohlverwahrtes Pfortchen, dort, wo heutzutage das Sct. Moritzthor steht, verließ und über das Turnierfeld nach den langen Baumgängen der „Boorhout“ hinüberschritt. Die Nacht war kühl, und die vier Männer schritten darum unter Scherz und Lachen rüstig fürbaß, als plötzlich des Herzogs Fuß an einem großen Körper stieß, der an einem Baumstamme regungslos und stille auf der bloßen Erde lag, und sich bei näherem Beschauen als einen schlechtgekleideten Mann der untern Stände erwies.

„Was Wetter ist das hier?“ fragte der Herzog, „bei dieser grimmen Kälte kann doch Keiner aus reinem Wohlbehagen hier sich schlafen legen! Sollte der arme Bursche vielleicht gar ermordet worden seyn?“

„Dah!“ sagte Jehan van Bergh, „unsere gemüthlichen Holländer hier sind keine galligen Wälschen, die alle Vaterunser lang zum Nordstahl greifen; hier gib't nicht so leicht einen Mord, denn wenn die Jungen auch Streit beginnen, so läuft's doch gemeinhin nur mit blutigen Köpfen und Nasen, mit dem Verlust einiger Zähne oder einer Handvoll Bart- und Kopfhaare ab. — „Ich will den Burschen schnell auf die Veine bringen.“ Mit diesen Worten stieß er dem sorglosen Schläfer etliche Male die bespornte Ferse in die Hüften, daß der Betroffene vernehmlich grunzend sich schüttelte.

„Dho!“ rief Jacot de Rouffay, „da ist freilich noch Leben; he, guter Freund, was fehlt Euch? Habt Ihr Euch mit eilichen Fleischern gerauft?“

(Fortsetzung folgt.)

Auflösung des Räthfels in No. 11.

Nie fern.

Fruchtpreise in Calw vom 3. Februar 1844.

Kernen der Scheffel:	
— 18 fl. 15 kr.	— 17 fl. 51 kr. — 17 fl. 12 kr.
Dinkel der Scheffel:	
— 7 fl. 20 kr.	— 6 fl. 57 kr. — 6 fl. 38 kr.
Haber der Scheffel:	
— 4 fl. 54 kr.	— 4 fl. 45 kr. — 3 fl. 24 kr.

Redigirt gedruckt und verlegt von E. Neeh in Neuenbürg.

V. St. Oppm. K. K. K.

